

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: IX /133.3
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zu den Drs. Nrn. IX / 133.1 und 133.2	18. Dezember 2020

Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für die geplante Südwest-Erweiterung des Quarzsandtagebaus „Schaafheim“ der Firma Gerhard Höfling GmbH in der Gemarkung Schaafheim

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. IX / 133.1

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Natur, Landwirtschaft und Forsten - Drs. Nr.133.2

Die Regionalversammlung Südhessen hat die als Anlage beigefügte Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren beschlossen.

Für die Richtigkeit:

gez.: Conny Scheuermann

Schriftführerin

Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen zum Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für die geplante Erweiterung Südwest des Quarzsandtagebaus „Schaafheim“ der Firma Gerhard Höfling GmbH in der Gemarkung Schaafheim

- 1) Die Vorlage des Regierungspräsidiums - Drs. IX/133.1 - zur Abgabe einer Stellungnahme wird von der Regionalversammlung Südhessen abgelehnt.
- 2) Die Regionalversammlung schließt sich grundsätzlich der kritischen Haltung der Gemeinde Schaafheim an und gibt folgende Stellungnahme ab:

Im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 befindet sich am Standort ein Symbol für ein „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“, welches in der Tabelle 4 des RPS/RegFNP 2010 mit 6,4 ha beziffert wird. Davon wurden im Zuge der Genehmigung einer Erweiterung der Firma Höfling im Jahr 2013 bereits rund 4 ha beansprucht.

Da somit noch rund 2,4 ha laut Tabellenwert zur Verfügung stehen, die als regionalplanerisch abgestimmt gelten können, werden seitens der Regionalversammlung Südhessen gegen eine Erweiterung um 2,4 ha keine Bedenken vorgebracht.

Der darüber hinaus gehenden Erweiterung und damit der Zulassung einer Abweichung vom Ziel Z10.1-10 „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ zugunsten des Rohstoffabbaus wird von der RVS abgelehnt.

Ziel Z10.1-10 des RPS/RegFNP 2010 stellt folgenden Abweichungstatbestand dar:

„Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.“

Aus Sicht der Regionalversammlung bestehen gegen das Vorhaben bzw. die Zielabweichung für die Erweiterung Südwest in einer Größe von ca. 10,6 ha gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) grundsätzliche Bedenken, da die Abwägung des Interesses der Antragstellerin an der Erweiterung ihres Standortes bzw. des Interesses der Allgemeinheit an der sicheren Versorgung mit Rohstoffen gegen die entgegenstehenden, durch das betroffene Ziel der Raumordnung geschützten Interessen zur Ablehnung der Zulassung der Abweichung führt.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans ist von der RVS zu entscheiden, ob am Standort eine weitere Fläche als Vorranggebiet aufgenommen werden soll.

Weitere Kritikpunkte, die von der Bergbehörde in die Abwägung eingestellt werden sollen:

Abbaumenge und LKW-Verkehr

Eine Erhöhung der täglichen Abbaumenge von derzeit max. 400 t/Tag auf bis zu 1.000 t/Tag, sowie der jährlichen Abbaumenge von derzeit durchschnittlich 110.000 t/a Wertgestein auf bis zu 200.000 t/a Wertgestein wird von der Regionalversammlung abgelehnt.

Durch eine Erhöhung der Abbaumenge und der Abbaugeschwindigkeit ist eine Zunahme des die Gemeinde Schaafheim belastenden LKW-Verkehrs vorhersehbar.

Der LKW-Verkehr setzt sich nicht ausschließlich aus den bergbaulichen Anforderungen (Rohstoffentnahme und Verfüllung) zusammen. Die in den Unterlagen genannte Gesamtanzahl von bis zu 290 LKW-Bewegungen pro Tag beinhaltet ebenso den Verkehr für das Gewerbe- und Industriegebiet und war bereits Gegenstand der Prognose aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Seinerzeit wurde von einer Aufteilung von 200 LKW in Richtung Schaafheim und 90 LKW in Richtung Ringheim ausgegangen. Mit einseitiger Schließung der Abfuhrstrecke in Richtung Ringheim wird der Verkehr ausschließlich über den Eichenweg zur L3115 geführt.

Im weiteren Verfahren ist daher nachzuweisen und zwischen Gemeinde und Antragsteller verbindlich zu regeln, dass sich die Firma Höfling insgesamt an die mit der Gemeinde Schaafheim vereinbarten LKW-Bewegungen pro Tag hält. Gegebenenfalls ist dafür, auf Antrag der Firma Höfling, der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan neu zu verhandeln und in diesem Zuge eine verbindliche Regelung zur Begrenzung des Verkehrsaufkommens des Industriegebietes und des Sandabbaus aufzunehmen.

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der neuen Abbaufäche ist als nicht gesichert anzunehmen.

Das Industriegebiet wird über den Eichenweg verkehrlich angebunden. Die Abbauplanung sieht allerdings vor, dass der Eichenweg mit in das Abbaugebiet einbezogen wird. Diese Nutzung des Eichenweges ist mit der Gemeinde Schaafheim vertraglich zu regeln.